



HESSISCHER LANDTAG

08. 12. 2021

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der SPD

zu Gesetzentwurf
Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Zweiten Berichts

Drucksache 20/6882 zu Drucksache 20/6651 zu Drucksache 20/6408

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und Zweiten Berichts des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe § 66 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 66a Kodex für gute Arbeit“
 - b) In § 36 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Grundordnung kann vorsehen, dass im Rahmen des Kodex für gute Arbeit nach § 66a Grundsätze für gute Beschäftigungsbedingungen des Personals der Hochschule beschlossen werden können. Die dienst- und fachvorgesetzten Stellen müssen diese Grundsätze bei ihren beschäftigungsbezogenen Entscheidungen berücksichtigen.“
 - c) § 42 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) unter Punkt 1 wird die Zahl „neun“ durch die Zahl „vier“ ersetzt,
 - bb) unter Punkt 2 werden die Zahlen „drei“ und „fünf“ durch die Zahl „vier“ ersetzt,
 - cc) unter Punkt 3 werden die Zahlen „drei“ und „ein“ durch die Zahl „vier“ ersetzt,
 - dd) unter Punkt 4 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.
 - d) Nach § 66 wird als neuer § 66a eingefügt:

„§ 66a Kodex für gute Arbeit

(1) Die Hochschulen, die Personalvertretungen und das für Hochschulen zuständige Ministerium vereinbaren einen Kodex für gute Arbeit, der den berechtigten Interessen des Personals der Hochschulen an guten Beschäftigungsbedingungen Rechnung trägt. Die Vorschriften des Kodex gelten für die Hochschulen, die den Kodex abgeschlossen haben, die Personalräte dieser Hochschulen und das Ministerium unmittelbar und zwingend. Das Ministerium kann den Kodex für allgemein verbindlich erklären, sobald die Personalvertretungen sowie mindestens die Hälfte der Hochschulen den Kodex abgeschlossen haben. Mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung gilt der Kodex auch für die Hochschulen, die ihn nicht abgeschlossen haben, und deren Personalräte unmittelbar und zwingend.

(2) Der Kodex wird durch eine ständige Kommission der Hochschulen, der Personalvertretungen sowie des Ministeriums evaluiert und fortentwickelt. Für die studentischen Hilfskräfte nehmen die Studierendenvertretungen beratend an den Sitzungen der Kommission teil.

(3) Die Personalvertretungen können bei den Verhandlungen zur Vereinbarung des Kodex Vertretungen von an den Hochschulen vertretenen Gewerkschaften hinzuziehen oder sich durch solche Gewerkschaften vertreten lassen.“

Begründung:

Zur Inhaltsübersicht

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung eines neuen Paragraphen.

Zu Art. 1

Zu § 36

Durch die Ergänzung soll gewährleistet werden, dass der in § 66a neu eingeführte Kodex für gute Arbeit in der Grundordnung der Hochschulen verankert werden kann.

Zu § 42

Mit der Änderung soll eine paritätische Besetzung aller Statusgruppen im Sinne einer demokratischen Meinungsbildung gewährleistet werden. Aktuell sind insbesondere studentische Vertreterinnen und Vertreter in diesem Gremium unterrepräsentiert. Die Studierenden sollen dadurch mehr Gestaltungsspielraum erhalten.

Zu § 66a

Das Hessische Hochschulgesetz soll die gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein qualitativ hochwertiges und zugleich erfolgreiches Studium gewährleisten. Dies ist auch abhängig von der Situation und den Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals.

Als öffentlich geförderte Bildungseinrichtungen und demokratisch verfasste Institutionen haben Hochschulen als Arbeitgeber eine Vorbildfunktion. Es gehört zu ihren Aufgaben gute Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals in Wissenschaft und Kunst, in Technik und Verwaltung zu bieten und diese weiterzuentwickeln.

Der neu eingeführte Paragraph stellt eine grundsätzliche Neuerung dar, auf dessen Grundlage – anstelle von Selbstverpflichtungen der Hochschulen – nun eine bindende vertragliche Vereinbarung zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen, Personalräte und dem Ministerium ausgehandelt und unterzeichnet werden kann. Der Paragraph stellt ferner klar, dass das Ministerium den Kodex für verbindlich erklären kann, sobald die Personalvertretungen und mindestens der Hälfte der Hochschulen diesen abschließen. Ferner wird geregelt, dass die Evaluierung und weitere Fortentwicklung des Kodex durch eine ständige Kommission, die sich aus Mitgliedern aus Hochschulen, Personalvertretungen und Ministerium zusammensetzt, erfolgt und auch eine Beteiligung von an Hochschulen vertretenden Gewerkschaften gewährleistet ist.

Wiesbaden, 8. Dezember 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Günter Rudolph